



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 41 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 134,
Neubau von AWO-Einrichtungen
- Seite 43 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. BP 76 a + b
2. Änderung, Gewerbegebiet Vluyn-Süd
- Seite 45 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 131
Aufstockung Gebäude Vluyn-er Platz 5 (im beschleunigten Verfahren
gem. § 13a BauGB)
- Seite 47 Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: FP 85. Änderung, Bereich Gärtnerei am Wittrahmsweg

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 50 Aufgebot von Sparkassenbüchern
- Seite 50 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 134, Neubau von AWO-Einrichtungen**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist der Neubau von 40 seniorengerechten Wohnungen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 24.02.2011

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

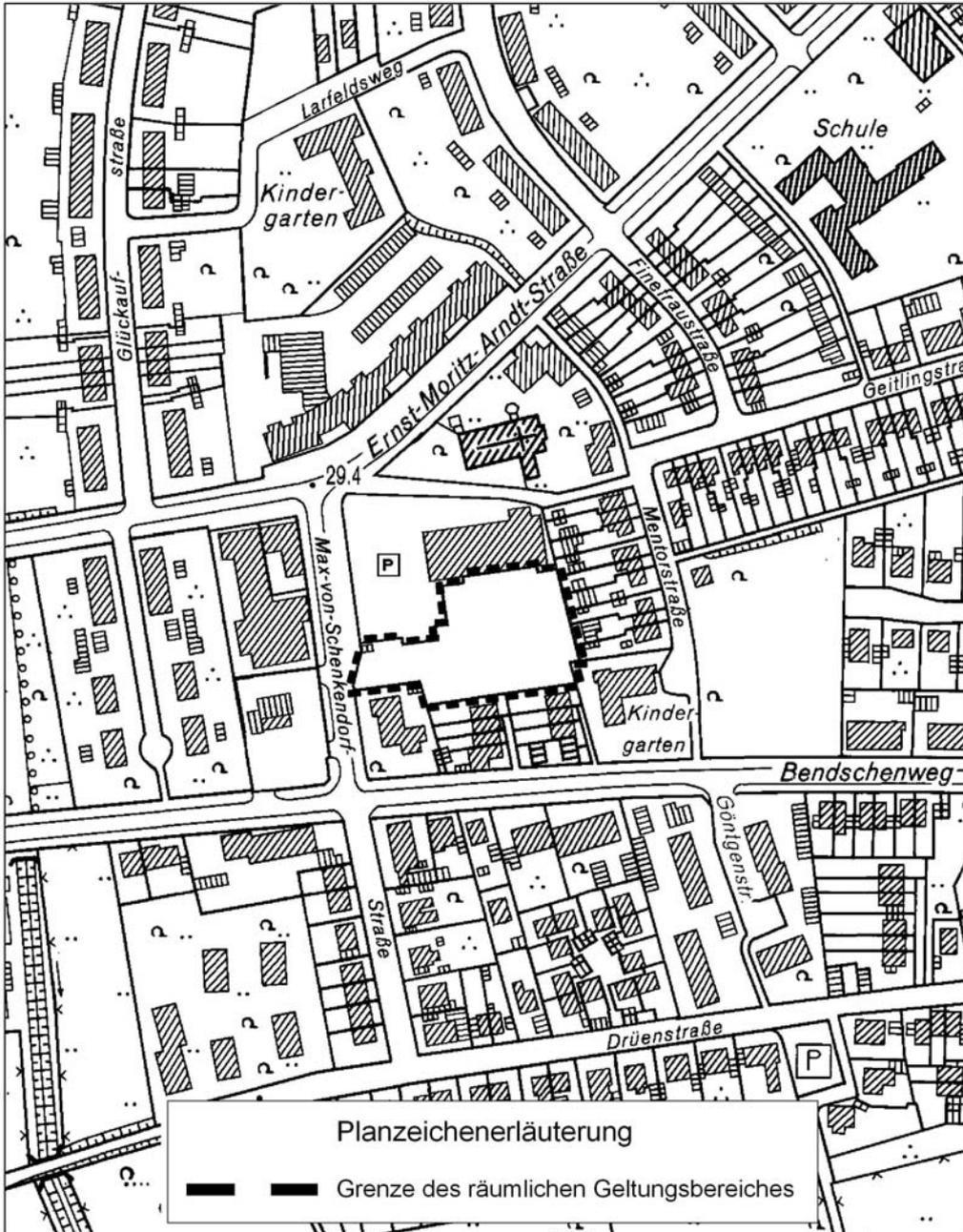
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 134

Neubau von AWO-Einrichtungen

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. BP 76 a+b, 2. Änderung, Gewerbegebiet Vluyn-Süd**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung:

Aufgrund der langen Dauer des Leerstandes einiger Gebäude im Geltungsbereich soll bei der Folgenutzung verhindert werden, dass es zu städtebaulichen Missständen kommt. Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit **vom 18.03.2011 bis 18.04.2011** im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Unterlagen liegen mit aus:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Diese Unterlagen können im Zimmer 218 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 24.02.2011

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

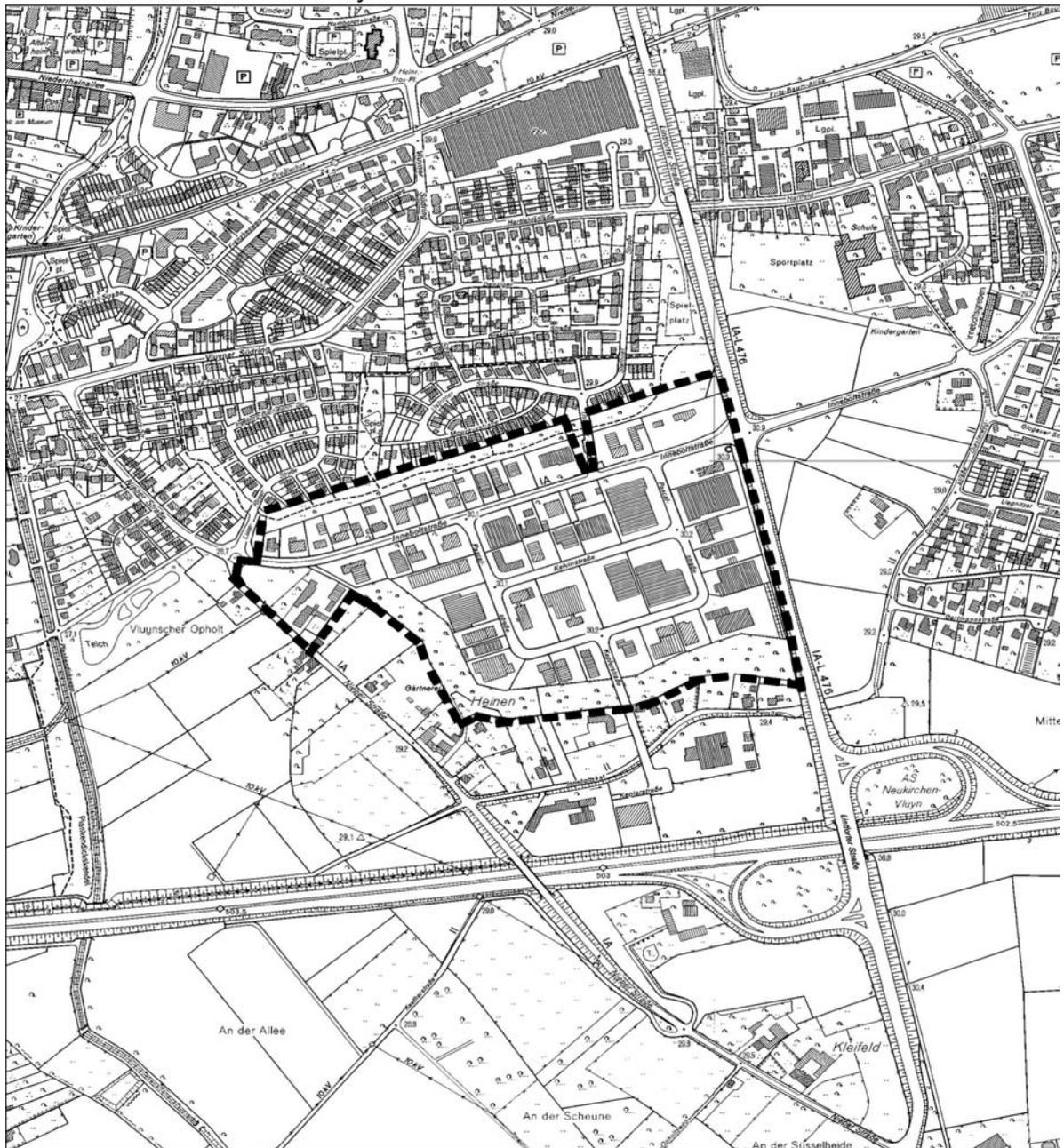
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 76 a+b, 2. Änderung

Gewerbegebiet Vluyn-Süd

Stadt Neukirchen-Vluyn



----- Plangebietsgrenze

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 131, Aufstockung Gebäude Vluynner Platz 5
(im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist die Möglichkeit der Aufstockung eines Gebäudes am Vluynner Platz. Dies trägt zu einer Innenverdichtung unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur bei. Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit **vom 18.03.2011 bis 18.04.2011** im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Unterlagen liegen mit aus:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Diese Unterlagen können im Zimmer 218 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 24.02.2011

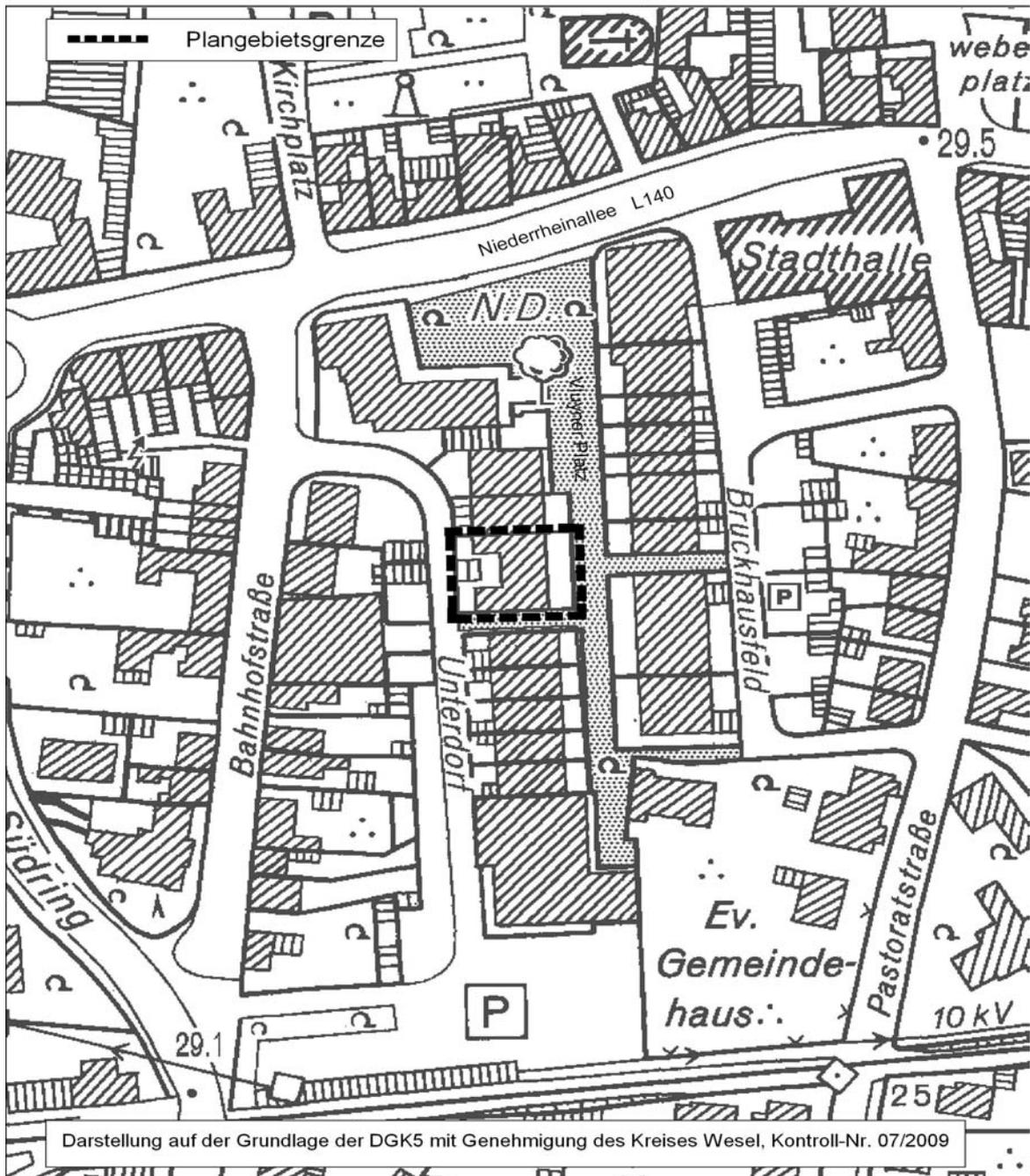
**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 131
Aufstockung Gebäude Vluynner Platz 5

Stadt Neukirchen-Vluyn



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 07/2009

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: FP 85. Änderung, Bereich Gärtnerei am Wittrahmsweg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes hier: FP 85. Änderung, Bereich Gärtnerei am Wittrahmsweg.

Düsseldorf, den 23.02.2011

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27Nek-085-393

Im Auftrag

Gez. Schürmann

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 03.03.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3592189140, 3592611549 und 3592927051 ist das Aufgebot beantragt worden. Die jeweiligen Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 15.02.2011

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3112403500 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 02.11.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 02.12.2010

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3101519738 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 26.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 26.11.2010

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4115296362 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 18.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.11.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3120131044 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 12.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3115450839 und 3106006392 werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 02.09.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 03.01.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3107071262 und 3402086999 werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 02.09.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 03.01.2011

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
